

Antrag

der Abgeordneten Helin Evrim Sommer, Ulla Jelpke, Heike Hänsel, Christine Buchholz, Michel Brandt, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Brigitte Freihold, Dr. Gregor Gysi, Matthias Höhn, Andrej Hunko, Katja Kipping, Zaklin Nastic, Dr. Alexander S. Neu, Thomas Nord, Tobias Pflüger, Eva-Maria Schreiber, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Verbrechen an den irakischen Kurdinnen und Kurden als Völkermord anerkennen – Gerechtigkeit für die Opfer herstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Der Deutsche Bundestag gedenkt der Opfer der sogenannten „Anfal“-Operationen des irakischen Militärs in den Jahren 1988/1989, bei denen unter dem Vorwand der Aufstandsbekämpfung zwischen 50.000 und 182.000 Kurdinnen und Kurden sowie Angehörige der assyrischen und chaldäischen Bevölkerung ermordet wurden. Gemäß den Direktiven des damaligen Leiters der Militäroperation, Ali Hasan al-Madschid, wurden alle Männer im wehrfähigen Alter von 15 bis 70 Jahren exekutiert sowie Massenfolterungen, Massaker und Deportationen unter unmenschlichen Bedingungen auch von Frauen und Kindern durchgeführt. Die Zivilbevölkerung in den betroffenen Gebieten wurde lebensfeindlichen Bedingungen ausgesetzt. In mindestens 42 Fällen ist der Einsatz von Giftgas dokumentiert. Größere Bekanntheit erlangte in der Öffentlichkeit der Giftgasangriff von Halabja am 16. März 1988, bei dem im Kontext des irakisch-iranischen Krieges an einem einzigen Tag zirka 5.000 Menschen getötet wurden, was für sich genommen ein Kriegsverbrechen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt. Darüber hinaus hat das irakische Militär während des Krieges in weit über 200 Fällen iranische Ortschaften mit Giftgas angegriffen. Der erste irakische Giftgasangriff am 28. Juni 1987 galt der mehrheitlich kurdischen Stadt Sardasht im Iran und wurde erst durch den Giftgasangriff auf Halabja nachträglich aufgedeckt. Mindestens 130 Menschen wurden dabei getötet, Tausende leiden immer noch unter den Folgen. Ebenso wurden auch chemische Kampfstoffe gegen Teile der schiitischen Bevölkerung im Irak eingesetzt. Insgesamt beinhaltete die Kriegsführung gegen Teile der eigenen Bevölkerung und den Iran einen der weltweit umfangreichsten Einsätze von international geächteten Chemiewaffen.

2. Die Verbrechen verfolgten in ihrer Gesamtheit die Absicht, die Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten, als „illoyal“ geltenden, Gruppen zu vernichten bzw. die Gruppenidentität als solche auszulöschen. Der Deutsche Bundestag bewertet deshalb die systematisch geplante und organisierte Vernichtung der kurdischen Bevölkerung und weiterer Minderheiten als Völkermord nach der UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords von 1948.
 3. Der Deutsche Bundestag drückt allen Opfern und ihren Angehörigen, die bis heute unter den Folgen der Angriffe leiden, sein Mitgefühl aus. Er äußert seine tiefe Scham darüber, dass das Chemiewaffen-Arsenal des irakischen Regimes auch mit Hilfe deutscher Firmen aufgebaut werden konnte. Nach Angaben von UN-Inspektoren stammte über die Hälfte der technischen Ausrüstung für das Chemiewaffenprogramm aus Deutschland. Deshalb muss die Aufnahme von neuen Ermittlungsverfahren gegen die damaligen Verantwortlichen geprüft werden, ob etwaige Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz vorliegen bzw. ob Beihilfe zu strafbaren Handlungen nach dem Völkerstrafgesetzbuch geleistet wurde.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Völkerrechtsverbrechen des irakischen Regimes an der kurdischen Bevölkerung und anderen Bevölkerungsgruppen im Zuge der Anfal-Militäroperationen als Völkermord im Sinn der UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords anzuerkennen, indem die Verbrechen in der öffentlichen Kommunikation klar als Völkermord benannt und verurteilt werden;
 2. im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit dem Irak als Friedens- und Nexuspartner gezielte Unterstützungsmaßnahmen auch für die Überlebenden des Völkermords und ihre Angehörigen bereitzustellen, um die bislang nur unzureichend behandelten gesundheitlichen Spätfolgen besser zu bewältigen, die wirtschaftliche und ökologische Rehabilitierung von zerstörten Gebieten in der heutigen Autonomen Region Kurdistan-Nordirak weiter zu unterstützen sowie die öffentliche Aufarbeitung der staatlichen Gewaltverbrechen zu fördern, um ihre strukturellen Ursachen in der irakischen Gesellschaft angemessen zu bearbeiten und damit dem Auftreten von neuer konfliktbedingter Gewalt vorzubeugen;
 3. den völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit der UN-Völkermordkonvention eingegangen ist, vollumfänglich nachzukommen und zu prüfen, inwieweit deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie deutsche Unternehmen bzw. ihre Rechtsnachfolger, die das damalige Chemiewaffenprogramm des irakischen Regimes mit der Lieferung von Technologie, Laboren, Fabriken, chemischen Substanzen und weiteren Bestandteilen oder notwendigen Teilen dazu unterstützt haben, strafrechtlich belangt werden können, um die Opfer angemessen zu entschädigen.

Berlin, den 9. Februar 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Bereits seit Mitte der 1970er Jahre forcierte das irakische Regime seine Politik des arabischen Nationalismus gegenüber den nationalen Minderheiten. Insbesondere in Grenzregionen zur Türkei wurden Massendeportationen der kurdischen Bevölkerung durchgeführt, um die ethnodemografische Bevölkerungszusammensetzung zu Gunsten der ethnisch arabischen Bevölkerung zu verändern.

Unter der Herrschaft von Saddam Hussein begannen 1988 die Anfal-Operationen des irakischen Militärs, die öffentlich als Bestrafungsaktion für die behauptete Kollaboration kurdischer Widerstandsgruppen mit dem damaligen Kriegsgegner Iran legitimiert wurden. Innerhalb weniger Monate zerstörte das irakische Militär über 4.000 kurdische Dörfer. Gemäß den offiziellen Weisungen des damaligen Leiters der Militäroperation, Ali Hasan al-Madschid, wurden die Familien auseinandergerissen und Männer im Alter von 15 bis 70 Jahren unabhängig vom Vorliegen einer strafbaren Handlung ermordet. Angesichts der patriarchalischen Geschlechterverhältnisse richtete sich bereits die systematische Massentötung der Männer im wehrfähigen und zeugungsfähigen Alter faktisch gegen die kurdische Bevölkerungsgruppe als Ganzes. Mit den Männern verloren die Familien ihren Alleinernährer und die Frauen ihre soziale und rechtliche Stellung in der traditionell geprägten Gesellschaft. Darüber hinaus wurden viele junge Frauen verschleppt, versklavt und ermordet. Frauen mit Kindern sowie ältere Menschen wurden unter unmenschlichen Bedingungen massenhaft in Internierungslager deportiert sowie in Gefängnisse verbracht, in denen sie über Monate hinweg zu Tode gefoltert wurden. In den berüchtigten Gefängnissen von Dibs und Nugra Salman starben täglich Dutzende, vor allem alte Menschen und Kinder, qualvoll an Hunger, Entkräftung und an den Folgen der Folter. In mindestens 42 Fällen ist der Einsatz von Giftgas durch das irakische Militär dokumentiert. Davon unabhängig erlangte im Zusammenhang mit dem Krieg zwischen dem Irak und dem Iran vor allem der Giftgasangriff von Halabja am 16. März 1988 größere internationale Bekanntheit. Dabei wurden an einem einzigen Tag rund 5.000 der 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner durch Senfgas und andere chemische Kampfstoffe getötet, die irakische Flugzeuge im Tiefflug über der Stadt abwarfen.

Die Agrarökonomie in den betroffenen Gebieten wurde völlig umstrukturiert, um der verbliebenen Bevölkerung jegliche Möglichkeiten zur Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln zu nehmen. Zu diesem Zweck wurden Flüsse und Brunnen vergiftet, um die Trinkwassernutzung und die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion zu unterbinden. Stattdessen wurde ein flächendeckendes unproduktives Lagervorratssystem eingeführt, dessen zu geringe Nahrungsrationen oft zum Tod durch Verhungern führten.

Insgesamt wurden bei den bis 1989 andauernden Anfal-Operationen schätzungsweise bis zu 182.000 Kurdinnen und Kurden umgebracht, ebenso wie auch assyrische und chaldäische Christinnen und Christen. Die staatlichen Gewaltmaßnahmen zielten in ihrer Gesamtheit darauf ab, die Menschen unabhängig von ihrer individuellen politischen Einstellung zum irakischen Regime allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu ethnisch bzw. religiös definierten Menschengruppen als solche zu verfolgen und zu vernichten. Der gruppenbezogene Vernichtungsvorsatz erfüllt damit alle Merkmale des Völkermords nach der UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords von 1948. Wie bereits der Operationsname „Anfal“ (gemäß der achten Koransure „Beute“) verdeutlicht, wurden die betroffenen Menschengruppen pauschal als „Ungläubige“ stigmatisiert, um sie zu entmenschlichen. Der Völkermord des irakischen Regimes diente damit auch als Blaupause für den späteren Völkermord an den Jesidinnen und Jesiden durch den sogenannten „Islamischen Staat“ 2014, dessen innerer Führungszirkel nicht zufällig vorrangig aus Teilen der entmachteten alten Eliten aus dem früheren Geheimdienstapparat bestand, die ein machtpolitisches Zweckbündnis mit radikalislamistischen Dschihadisten eingegangen waren.

Die Auswirkungen des Völkermords sind bis heute spürbar: Viele der Überlebenden der Giftgaseinsätze leiden immer noch unter schweren gesundheitlichen Spätfolgen wie Hautkrankheiten, Nervenlähmungen, häufigen Krebserkrankungen sowie psychischen Traumata. Insbesondere überlebende alleinstehende Frauen und ihre Nachkommen sind in den inzwischen verstetigten, stadtähnlichen Flüchtlingslagern stark von sozialer Ausgrenzung und Stigmatisierung betroffen.

Der Irak einschließlich der Autonomieregion Kurdistan-Nordirak zählt zu den Schwerpunktländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ). Mit dem Partnerschaftsstatus als Friedens- und Nexuspartner unterstützt die EZ neben klassischer Infrastrukturentwicklung auch die innergesellschaftliche Krisenbewältigung sowie die Bearbeitung der strukturellen Ursachen von Konflikten, Vertreibung und Flucht. Im Rahmen dieses Aufgabenportfolios sollte das entwicklungspolitische Engagement Deutschlands noch stärker und gezielter auf die

Überlebenden des Völkermords in den betroffenen Regionen ausgeweitet werden, auch um notwendige Konsequenzen aus der weitreichenden Verstrickung von deutschen Unternehmen in die Verbrechen des irakischen Regimes zu ziehen.

Ermöglicht wurde die irakische Giftgasproduktion erst mit Hilfe von Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland, den USA, Großbritannien, Frankreich, China, Singapur, den Niederlanden, Ägypten und Indien. Rund 60 Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, darunter Preussag, Water Engineering Trading GmbH (W. E. T.), Karl Kolb und Pilot Plant, lieferten allein etwa 70 Prozent der Produktionsanlagen für die chemischen Kampfstoffe (siehe z. B. Süddeutsche Zeitung, 26. November 1997). Spätestens seit 1984 war die Bundesregierung durch den Bundesnachrichtendienst und US-Geheimdienste über die Rolle deutscher Firmen beim Bau der irakischen Giftgaslabore informiert. Dennoch genehmigte die Bundesregierung weiterhin die Exporte. Nach Angaben der Bundesregierung wurde bislang gegen 22 Beschuldigte aus zehn deutschen Unternehmen wegen Verstößen gegen das Außenwirtschafts- bzw. Kriegswaffenkontrollgesetz ermittelt. Nach jahrelangen Verfahren vor dem Landgericht Darmstadt endeten die Prozesse 1994 bzw. 1996 mit der Verhängung von drei Bewährungsstrafen sowie Verfahrenseinstellungen und Freisprüchen. Die Erkenntnisse der Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM) fanden nicht oder nur in selektiver Form Eingang in die Verfahren.

Die Anfal-Militäroperationen stellen nach Einschätzung des UN-Sonderberichterstatters für den Irak einen Völkermord im Sinne der „Konvention über die Verhütung und Bestrafung von Völkermord“ nach der Resolution 260 A (III) der UN-Vollversammlung vom 9. Dezember 1948 dar. International wurden die Verbrechen des Regimes von Saddam Hussein am 17. März 2011 durch das irakische Parlament, am 5. Dezember 2012 durch das schwedische Parlament und zuletzt am 28. Februar 2013 durch das britische Parlament als Völkermord anerkannt. Es ist überfällig, dass sich der Deutsche Bundestag dieses verdrängten Kapitels annimmt und die Verbrechen als Völkermord anerkennt, auch um die Aufnahme von Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Völkerstrafgesetzbuch zu ermöglichen, da diese keinen Verjährungsfristen unterliegen. Nur durch die umfassende Anerkennung und Aufarbeitung von begangenen Völkerrechtsverbrechen kann den Opfern späte Gerechtigkeit widerfahren und dem Auftreten neuer konfliktbedingter Gewalt entgegengewirkt werden, die zu neuen Völkermorden und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen kann. Das Thema wurde bis heute in Deutschland nicht angemessen aufgearbeitet.